Richtlinie über die allgemeine Sportförderung in der Region Hannover

Beschluss der Regionsversammlung vom 02. Juli 2019

(1) Förderungsberechtigte

1 Die Region Hannover fördert im Rahmen der jeweils im Ergebnishaushalt – Kostenträger 40421100/Sportförderung – bereitgestellten Haushaltsmittel den Sport in der Region Hannover über den Regionssportbund Hannover e. V. und den Stadtsportbund Hannover e. V. mit Festbeträgen. ***2*** Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(2) Zweck der Sportförderung

Die Sportförderung soll insbesondere dazu beitragen,

1. die Angebote sportlicher Betätigung zu verstärken und zu erweitern,
2. den Breiten– und Leistungssport zu unterstützen und zu stärken,
3. Sportvereine und –verbände bei ihrer Arbeit zu unterstützen.

(3) Mittelaufteilung

1 Die Fördermittel werden dem Regionssportbund Hannover e. V. und dem Stadtsportbund Hannover e. V. auf schriftlichen Mittelabruf anteilig in zwei Raten überwiesen. ***2*** Der Regionssportbund erhält 62,5 v. H. der Gesamtfördermittel, der Stadtsportbund 37,5 v. H der Gesamtfördermittel. ***3*** Diese Mittel werden an gemeinnützig anerkannte Sportvereine und –verbände sowie beim RSB anerkannte Sportringe verteilt, deren Hauptzweck darin besteht, eine oder mehrere Sportarten zu pflegen oder zu fördern. ***4*** Die Mittel werden insbesondere zu dem Zweck vergeben, förderungswürdige Aufgaben wahrzunehmen. ***5*** Als förderungswürdig für die Region Hannover gelten insbesondere:

1. der Trainings– und Übungsbetrieb im Breiten- und Leistungssport,
2. die Aus–, Fort– und Weiterbildung,
3. die Durchführung von Sportfachtagungen und Sportveranstaltungen
4. die sportliche Jugendarbeit und überfachliche Jugendarbeit
5. die sportmedizinische Beratung und Betreuung,
6. die Förderung von Sportentwicklungsprozessen und –maßnahmen, die die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher Betätigung unterstützen,
7. Maßnahmen, um Menschen mit und ohne Behinderungen und Menschen mit und ohne Migrationshintergrund die gemeinsame Sportausübung zu ermöglichen und diese zu unterstützen sowie sozial benachteiligten Menschen die Sportausübung zu ermöglichen und diese zu unterstützen.

6 Die Mittelverwendung mit ihrer entsprechenden Schwerpunktbildung liegt in der Verantwortung der Sportbünde. Es dürfen jeweils einschließlich Mehrwertsteuer maximal

15% der Fördermittel unmittelbar für Verwaltungsaufgaben der Sportbünde verwendet werden.

(4) Verwendungsnachweise

1 Die Sportbünde legen der Region Hannover nach Abschluss des Haushaltsjahres (bis spätestens zum 30.04. des folgenden Jahres) prüffähige Nachweise über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel (Einzelverwendungsnachweise wie z. B. Quittungen, Rechnungen, Überweisungsbelege) vor. Kopien der Nachweise sind ausreichend, die Region Hannover ist jedoch berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen im Original einzusehen. *2* Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. *3* Im Rahmen des Gender Budgeting muss aus den Unterlagen in geeigneter Form auch die geschlechterbezogene Zuordnung der Fördermittel hervorgehen. *4* Die Region Hannover kann die Mittel von den Sportbünden zurückfordern, soweit diese die Fördermittel zweckwidrig verwendet haben. *5* Nicht rechtzeitig vorgelegte oder unvollständige Verwendungsnachweise sowie die unwirtschaftliche Verwendung der Mittel können ebenfalls zur Rückforderung der gezahlten Fördermittel führen.

(5) Inkrafttreten

1 Diese Richtlinie tritt zum _____ in Kraft. *2* Die bisherige Richtlinie über die Sportförderung in der Region Hannover vom 17. Dezember 2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.